



UNIVERSITÄT HILDESHEIM

- DER WAHLLEITER -

WAHLAUSSCHREIBUNG

für die **Ergänzungswahl** zum Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Universität Hildesheim der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen

im Sommersemester 2022

Zu wählen sind:

zu 1.: die Vertreter_innen gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Fachbereichsrat des Fachbereichsrats 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind nach § 16 NHG die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, denen gem. § 41 Abs. 4 NHG i. V. m. 5 Abs. 1 der Grundordnung bzw. § 44 Absatz 2 NHG i. V. m. § 8 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Hildesheim folgende Sitze zustehen:

Gruppe (Sitze)	Fachbereichsrat
Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen	2 Sitze

Die o. g. Wahlen finden am

01.06.2022

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in folgendem Wahllokal statt:

Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen des **Fachbereichs 3**

Wahllokal
Dekanat 3, Raum LN 124
(Frau Lindemann,
Bühler Campus)

Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt ab sofort bis zum **25.05.2022** montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.30 Uhr in der Telefonzentrale der Universität und im Raum LN 124 (Büro Frau Lindemann, Bühler-Campus) zur Einsichtnahme aus. Das Wahlbüro befindet sich im Gebäude V, im Raum HC.V. 0.13.

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen.

Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte bis **zum 19.05.2022 (Ausschlussfrist!)** schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch ist im Wahlbüro einzureichen.

Die Aufstellung und der Inhalt des Wählerverzeichnisses richten sich nach der Wahlordnung (Anlage).

Wer Mitglied mehrerer Fachbereiche und/oder Gruppen ist und sein Wahlrecht bereits in einem anderen Fachbereich oder einer anderen Gruppe ausgeübt hat, ist im Rahmen der Nachwahl nicht wahlberechtigt. Durch eine schriftliche Zugehörigkeitserklärung kann gegenüber dem Wahlleiter bestimmt werden, in welchem Fachbereich und/oder in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Diese Erklärung muss bis spätestens **zum 19.05.2022 (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter eingegangen sein, um das passive Wahlrecht zu verleihen.

Das Wählerverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis zum **25.05.2022** beim Wahlleiter eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Dies gilt auch für Änderungen der Fachbereichs- und/oder Gruppenzugehörigkeit. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.

Die Mitglieder der Kollegialorgane werden nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl oder Mehrheitswahl gewählt. Hierzu sollen Wahlvorschläge, die mehrere Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin/einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können, aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von Mindestens 50 Prozent berücksichtigt werden (§ 16 Absatz 5 NHG).

Die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen werden hiermit aufgefordert, bis zum **19.05.2022 (Ausschlussfrist!)** Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen.

Wahlvorschläge sind online unter

<https://www.uni-hildesheim.de/gremienwahlen/wahlvorschlag-wissenschaftliche-mitarbeiter-innen-fachbereich-3/>

einzureichen.

Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Briefwahlunterlagen zur Aushändigung können bis zum **25.05.2022 (Ausschlussfrist!)** beantragt werden. Die Berechtigung ist durch Zusendung (Kopie) bzw. Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der verkürzten Fristen die Option der Briefwahl nur bei persönlicher Abgabe der ausgefüllten Briefwahlunterlagen sinnvoll ist. Per Post versandte Briefwahlunterlagen gehen voraussichtlich nicht bis zum Ende des Wahlzeitraums im Wahlbüro ein.

Das Wahlbüro des Wahlleiters befindet sich im Hauptgebäudekomplex, Gebäude V, Raum HC.V. 0.13, 31141 Hildesheim und ist montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl können dort eingesehen werden.

Hildesheim, den 09.05.2022

Der Beauftragte der Wahlleitung
Im Auftrag
gez. Buitkamp

Neufassung der Wahlordnung der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Senat der Universität Hildesheim am 11.07.2018 die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen:
 1. Senat,
 2. Fachbereichsrat.
- (2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (3) Die Wahlen können in Schriftform, mit elektronischer Unterstützung oder vollständig elektronisch (Online-Wahl) durchgeführt werden.
- (4) Erklärungen aufgrund dieser Ordnung können auch in Textform an eine von der Wahlleitung anzugebende E-Mail-Adresse bzw. über ein entsprechendes Kontaktformular im Intranet abgegeben werden, soweit nicht diese Ordnung eine andere Form bestimmt oder Zweifel an der Identität des Absenders bestehen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Kollegialorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Wahlleitung unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Wahlleitung ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Präsidentin oder der Präsident, oder drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.
- (6) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Universität sind verpflichtet, auf Anforderung der Wahlleitung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.
- (7) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung obliegt der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung können vollumfänglich auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte).
- (2) Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungs- und Übermittlungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat in demjenigen Wintersemester, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer oder keines Fachbereichs ist, kann durch eine

Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welchem Fachbereich sie oder er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung im Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleitung, die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Mitglied der Universität nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) Mitglieder der Universität können auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen.

(9) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Die Möglichkeit nachträglicher Eintragungen im Wählerverzeichnis gem. § 6 bleibt unberührt.

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie den Fachbereich und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.

(4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder eines von ihr Beauftragten zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl mittels einer Wahlausschreibung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Ein Hinweis auf die Wahlausschreibung wird zusätzlich über die jeweils aktuell verfügbaren elektronischen Medien an alle Wahlberechtigten versendet. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe
 - a.) der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
 - b.) der Wahlbereiche,
 - c.) der Übermittlungsfrist und
 - d.) von Ort und Zeit für die Übermittlung von Wahlvorschlägen,
6. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
2. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
3. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 8 Übermittlung von Kandidaturen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge (Kandidaturen) zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung über ein Onlineformular unter einer von der Wahlleitung bekanntzugebenden Adresse im Intranet elektronisch zu übermitteln, schriftlich (d.h. Textform mit eigenhändiger Unterschrift) einzureichen oder als Scan an die gemäß § 1 Abs. 4

benannten Kontaktdaten zu übersenden, wenn keine Zweifel an der Identität des Absenders bestehen. Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn der Absender für den Versand seine dienstliche bzw. studentische Emailadresse des Rechenzentrums der Stiftung Universität Hildesheim nutzt. Die Übermittlung per Telefax oder in einer sonstigen nicht in Satz 1 vorgesehenen Form ist ausgeschlossen. Die Übermittlungsfrist darf nicht früher als eine Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen für die Kollegialorgane, für die sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer oder eines mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Übermittlungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los.

(4) Wahlvorschläge müssen die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Erklärung enthalten, dass sie oder er für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen will. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) Für den Fall einer Listenwahl können sich die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung zu einem Listenwahlvorschlag verbinden. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verschiedene Wahlbereiche einer Gruppe betreffen, können Listenverbindungen durch übereinstimmende Erklärungen in den Wahlvorschlägen eingehen.

(6) Wahlvorschläge werden in elektronischer Form gespeichert. Schriftliche Wahlvorschläge werden eingescannt und ebenfalls in elektronischer Form gespeichert. Schriftliche Originale sind bis zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Wahlergebnisses aufzubewahren.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den in der Wahlausschreibung festgelegten Zeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem schriftlich übermittelten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und soll auf Mängel hinweisen. Bis zum Ablauf der Übermittlungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Übermittlungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin übermittelt sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,

3. die Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) ¹Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die betroffene Person unter Angabe der Gründe per Email zu unterrichten.

§ 10

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag und keine weiteren Einzelwahlvorschläge vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist. Bei einer Online-Wahl wird nur der Wahlzeitraum festgelegt.

(4) Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Übermittlung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 18 Absatz 1 notwendig würde.

Die bisher übermittelten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Übermittlung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

§ 11

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum. Für den Fall, dass keine Online-Wahl stattfindet ist zusätzlich auf die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe hinzuweisen,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und ggf. die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums durch Aushang öffentlich bekannt gemacht werden. Ein Hinweis auf die Wahlbekanntmachung soll zusätzlich über die jeweils aktuell verfügbaren elektronischen Medien

an alle Wahlberechtigten versendet werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12

Stimmzettel (schriftliches Verfahren)

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13

Stimmabgabe (schriftliches Verfahren)

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgliedert ist, können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer oder Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass

das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen oder universitären Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne in einem verschlossenen Bereich zu verwahren. Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit in einem verschlossenen Bereich verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

§ 13a Stimmabgabe bei der Online-Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 13b Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane.

§ 13c Störungen der Online-Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Hildesheim zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 18 gilt entsprechend.

§ 13d Briefwahl bei Online-Wahl

(1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende des online Wahlzeitraums zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und von der Wahlleitung unter Anwesenheit mindestens einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers auszuzählen.

§ 13e **Technische Anforderungen**

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14 **Briefwahl**

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Frist (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines vorgelegten oder in Kopie zugesandten amtlichen oder universitären Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief,
- die Briefwählerklärung.

Einer oder einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterzeichnete Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Universität hat die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

§ 15 Auszählung

(1) Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in seinem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt ist. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehr als die höchste zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.

(3) Die an der Auszählung teilnehmenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer oder Mitglieder des Wahlausschusses legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder ihrer oder ihrem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 16 **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw., der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl oder wenn auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Absatz 6 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen oder Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Absatz 6 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts Anderes bestimmt ist, das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Personen aufzunehmen, die als Gewählte gelten, weil zum Zeitpunkt der Wahl einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind; in diesem Fall ist die Einreichung eines Wahlvorschlags entbehrlich.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

(8) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Absatz 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17

Besondere Sitzverteilung bei Rücktritt

Stehen nach Feststellung des Wahlergebnisses aufgrund des Rücktritts von Bewerberinnen oder Bewerbern einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden durch die Wahlleitung die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach § 16 Absatz 2 Sätze 1 – 3 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.

§ 18

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten

Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet, keine Ersatzleute mehr nachrücken können und der Sitz auch nicht im Verfahren nach § 17 besetzt werden kann. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder ihrer oder ihrem Beauftragten zu unterzeichnen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Universität Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Universität vorzusehen. Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Bereiche der Universität ausgehängt werden. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(3) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(4) Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstellen ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21

Wahlprüfung

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch anderer Mitglieder der Universität muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied der Universität wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuss einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Mitglied der Universität, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 22

Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt jeweils am 01. April und endet jeweils am 31. März.

(2) Im Falle einer Ergänzungswahl oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die neugewählten Fachbereichsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23

Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 24

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Wahlordnung vom 15.07.2015, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 111 – Nr. 10/2015 vom 27.07.2015, außer Kraft.